

Von: Kubosch, Ralf <Ralf.Kubosch@landkreis-waldeck-frankenberg.de>
Gesendet: Freitag, 13. Oktober 2017 16:42
An: Schmidt, Detlef (bfflschmidt@t-online.de)
Betreff: unser Az.: 3.21-07-0290/17; 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbepark Steinmühle“

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt,
13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbepark Steinmühle“ – Beteiligung der Behörden und Träger öff. Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der o.g. Planänderung sowie dem damit vorgelegten Umweltbericht nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir weisen darauf hin, dass - im Gegensatz zur reduzierenden Darstellung des Umweltberichtes - landschaftsökologisch bedeutende weg- und gewässerbegleitende Biotopstrukturen die Grünlandanteile des Plangebietes südlich und östlich des erschließenden Teerweges prägend sind.

Die Fließgewässer des Plangebietes (Rhodener Bach und Laubach) werden fast durchgängig (Laubach) bzw. überwiegend (Rhodener Bach) beiderseits von naturnahen Feuchtgehölz-Galerien begleitet. Hierbei handelt es sich um gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die im Zuge der Planung zu erhalten sind. Sind Eingriffe in den Bestand unabwendbar, so sind diese zu minimieren.

Südlich angrenzend an den Erschließungsweg liegen im Westteil des Plangebietes 2 in der Planung zu berücksichtigende, aus der Ausgleichsabgabe geförderte Grünlandförderflächen „Feuchtgrünland“ mit Rechtlicher Bindung: FI21-FISt1/0 und FI21-FISt3/0.

Die im Bereich der Ackerflächen des geplanten Baufeldes gelegene naturschutzrechtliche Kompensationsfläche (Fläche mit rechtlicher Bindung) zur „Neuanlage eines bewachsenen Weges“ aus der Flurbereinigung FNO Rhoden (UF1312) der FISt. 58/0, 63/0 und 71/0 ist im Zuge der Planungen zu berücksichtigen.

Die Hessische Biotopkartierung weist im nördlichen Teil des Plangebietes, am Laubach 4 Biotope aus, die zu erhalten oder zu verbessern sind:

HB482 – Bachbegleitendes Feuchtgehölz

HB483 – Feuchtgehölz, bachbegleitend, geschützter Biotoptyp gem. §30 BNatSchG

HB485 - Eichengehölz

HB488 – Feuchtwiese, geschützter Biotoptyp gem. §30 BNatSchG Im Südwesten, am Südufer des Rhodener Baches, an der Gebietsgrenze:

HB481 – Gehölz

In Kap. 2.5 des Umweltberichtes werden zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen neben der Flächenreduktion weitere Maßnahmen vorgeschlagen. In diesem Rahmen stehen mit der Kompensationsliste der Stadt Diemelstadt 18 externe Bereiche zur Verfügung. Dennoch müssen vorrangig die Möglichkeiten innerhalb des Plangebietes geprüft werden. Dabei kann eine Kompensation durch Anlage wegbegleitender Gehölze aus standortheimischen Arten, nachhaltige Gewässerrenaturierung oder Grünlandaufwertung auf den Landwirtschaftlichen Flächen und Grünflächen der Flurstücke 6/0, 8/0, 9/0, 10/0 13/0, 15/0,34/0, 35/0, 37/0 und/oder 38/0 erfolgen. Durch die Ausgleichsmaßnahmen soll neben einer Reduktion der Fernwirkungen des Gewerbegebietes insbesondere die landschaftsökologische Einbindung des Plangebietes mit einer nachhaltigen ökologische Aufwertung bestehender Lebensräume erreicht werden.

Nach der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt der maßgebende Teil der geplanten Baumaßnahmen im Bereich der im Westen nördlich des bestehenden geteerten Feldweges gelegenen

Intensivackerflächen. Die dargestellten Biotope der Hessischen Biotopkartierung werden im Rahmen der Planung wie gefordert erhalten. Dies gilt auch für den Standort des Landschaftsprägenden Laubbaumes (Eiche, 300 cm Stammumfang) östlich des Weges 33/0 auf Flurstück 38/0.

Die Straßenverkehrserschließung von der südöstlich geplanten Kreuzung in die nordwestlich dargestellte Gewerbliche Baufläche quert den Rhodener Bach an der Stelle der vorhandenen Gewässerquerung. Der hier erfolgende Eingriff sollte an den Gewässern innerhalb des Plangebietes erfolgen.

Bestehende ökologisch hochwertige, teils in der Biotopkartierung erfasste Landschaftselemente in der Umgebung der Gaststätten-Sonderbaufläche Steinmühle auf Flurstück 37/0 sind im Zuge von Umbaumaßnahmen zu erhalten oder zu verbessern.

Die ökologischen Komponenten unserer Stellungnahme vom Nov. 2012 zum Schutz des Talraumes und zu seiner Aufwertung durch Ersatzmaßnahmen, Regenrückhaltung und „vorbildliche“ Ein- und Durchgrünung sind bei der Ausführungsplanung umzusetzen. Ein geplantes Regenrückhaltebecken sollte so naturgemäß wie möglich erstellt und betrieben werden. Des Weiteren sind die Möglichkeiten der ökologischen Dach- und Wandbegrünung sowie naturgemäße Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für Gartenland und Beete als Teilelemente des geforderten Ausgleichs bei den Planungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ralf Kubosch

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Kreisausschuss

Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz

Auf Lülingskreuz 60

34497 Korbach

Tel.: +49 5631 954-446

Fax: +49 5631 954-9301

Ralf.Kubosch@landkreis-waldeck-frankenberg.de

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de